

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 197

ausgegeben am 15. Juni 2020

Verordnung
vom 15. Juni 2020
über Erleichterungen im Umweltrecht im Zusammen-
hang mit dem Coronavirus (COVID-19)

Aufgrund von Art. 16 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCG), LGBL 2010 Nr. 15, und Art. 94 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes (USG) vom 29. Mai 2008, LGBL 2008 Nr. 199, verordnet die Regierung:

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt angesichts der Krise wegen des Coronavirus befristete Abweichungen von umweltrechtlichen Bestimmungen.

Art. 2¹

Aufgehoben

Art. 3

Rückerstattung der VOC-Lenkungsabgabe

1) Die Anträge auf Rückerstattung nach Art. 2 sind beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit in der von ihm zugelassenen Form einzureichen.²

2) Rückerstattungsanträge nach Art. 2 Abs. 2 müssen bis zum 31. August 2020 eingereicht werden.

3) Rückerstattungsanträge nach Art. 2 Abs. 3 können monatlich, spätestens jedoch bis zum 31. März 2022 eingereicht werden.³

4) Beträgt der Rückerstattungsanspruch weniger als 300 Franken, so wird der Betrag nicht ausbezahlt.

5) Die Abs. 1, 3 und 4 gelten auch für die Rückerstattung der Lenkungsabgabe auf VOC-haltigen Stoffen, die in Desinfektionsmitteln der Zolltarifnummern 3003.9000 und 3004.9000 enthalten sind.

Art. 4⁴

Aufgehoben

Art. 5

Inkrafttreten und Geltungsdauer

1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich Abs. 2 und 3 am Tag der Kundmachung in Kraft und gilt bis zum 31. März 2022.⁵

2) Art. 2 tritt rückwirkend auf den 28. Februar 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.⁶

3) Art. 4 tritt rückwirkend auf den 1. Mai 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Juli 2020.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef

-
- 1 Art. 2 aufgehoben durch [LGBL 2020 Nr. 260](#).
-
- 2 Art. 3 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2021 Nr. 439](#).
-
- 3 Art. 3 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL 2020 Nr. 260](#).
-
- 4 Art. 4 aufgehoben durch [LGBL 2020 Nr. 197](#).
-
- 5 Art. 5 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2020 Nr. 260](#).
-
- 6 Art. 5 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2020 Nr. 260](#).
-